

NR. 1465 | 19.05.2022

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung zur Änderung der  
Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das Musische Zentrum

vom 18.05.2022

**Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das  
Musische Zentrum  
vom 18.05.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und in Verbindung mit Art. 33 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 12.08.2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1367 vom 16.09.2020) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Art. 1**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird der Name „Künstlerische Gestaltung und visuelle Medien“ durch den Namen „Kunst“, in Nr. 3 der Name „Studiobühne“ durch den Namen „Theater“ ersetzt.

2. § 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 wird vor „studentische Programmkonferenz nach § 7“ eingefügt „nach Bedarf eine“ und das Wort „die“ gestrichen.

3. § 7 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur besonderen Berücksichtigung der Interessen der Studierenden bei der Ausgestaltung der Angebote des MZ kann nach Bedarf eine studentische Programmkonferenz eingerichtet werden“.

4. Vor § 7 Abs. 1 S. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bedarf zur Einrichtung einer studentischen Programmkonferenz besteht, sofern dieser aus dem Kreise der in § 7 Abs. 2 Nr. 1-3 Genannten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor des MZ schriftlich geltend gemacht wird“.

**Art. 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität vom 28.04.2022.

Bochum, den 18.05.2022

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.